UNTHA
shredding technology

The reliable brand!

Stand: September 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der UNTHA Deutschland GmbH
- diese Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Kaufvertrages -

1. Allgemeines

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, Bestellungen, Angebote, sowie Lieferungen und sonstige Leistungen ebenso wie für zukünftige Verträge oder Leistungen (etwa Folgeaufträge, Wartungs- und Serviceverträge etc.) der UNTHA Deutschland GmbH und aller Konzernunternehmen von UNTHA (im Folgenden „Verkäufer“ oder „UNTHA“).

1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich ausdrücklich vom Verkäufer akzeptiert werden.

1.3. Einkaufsbedingungen des Käufers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Verkäufer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der schriftlichen Bestellung eine korrespondierende schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat, sofern gegenüber dem Angebot Änderungen vereinbart wurden, erst mit Unterfertigung der endgültigen Auftragsbestätigung durch den Käufer.

2.2. Die Angebote des Verkäufers gelten, wenn nicht im Einzelnen etwas gesondert angegeben oder vereinbart wird, für einen Zeitraum von einem Monat ab Versendung durch den Verkäufer.

2.3. Falls Import- und Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so ist hierfür die kaufende Partei verantwortlich. Sie ist verpflichtet, alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen oder sonstige Ausfuhrdokumente so rechtzeitig zu erhalten und vorzulegen, dass eine fristgerechte Ausfuhr möglich ist. Sollte eine Ausführung des Vertrages aus diesem Grund scheitern oder verzögert werden, so geht dies zum Nachteil der Käuferin. Die Käuferin würde in diesem Fall alle damit verbundenen Kosten tragen.

2.4. Die in den Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Preis, Leistung und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung des Verkäufers ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist. Eine Abweichung von der bestellten Ausführung ist zulässig, wenn es sich um eine dem Käufer zumutbare Änderung oder Abweichung, die geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist, handelt.

2.5. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben, ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen, stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen. Sämtliche Pläne, Skizzen oder sonstige technischen Unterlagen müssen nach einer Rückabwicklung oder sonstigen Beendigung des Vertrages oder der vorvertraglichen Verhandlungen unverzüglich und unaufgefordert an den Verkäufer zurückgestellt werden.

3. Gefahrenübergang

Der Verkauf erfolgt grundsätzlich FCA, Keßlerstraße 2, 97737 Gemünden, gemäß Incoterms 2010. Die Gefahr geht vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt wird (mit Verladung auf dem Transportmittel). Der Verkäufer muss dem Käufer den Zeitpunkt mitteilen, ab dem dieser über die Ware verfügen kann. Diese Mitteilung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Käufer die hierzu üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen kann.

4. Lieferfrist

4.1. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt nach Einlangen der vom Käufer unterfertigten Auftragsbestätigung und mit dem Eingang der vereinbarten Anzahlung, sofern eine solche vereinbart ist. Für die Lieferfristeinhaltung ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Liefergegenstand das Werk des Verkäufers verlässt bzw. jener Zeitpunkt, zu dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Nimmt der Käufer die ordnungsgemäß angebotene Ware nicht am vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten bzw. vom Verkäufer angezeigten Zeitpunkt an, so kann der Verkäufer entweder die Erfüllung verlangen oderdem ursprünglich vereinbarten Preishme vom Vertrag zurücktreten,

wobei der Verkäufer im Rücktrittsfall berechtigt ist, die Ware im Rahmen eines Selbsthilfeverkaufes (freihändig oder in Form einer Versteigerung) an einen Dritten zu verkaufen, und zwar auch zu einem geringeren als dem ursprünglich vereinbarten Preis, nämlich zu einem solchen wie er in einer solchen Situation üblicherweise kurzfristig erzielbar ist. Sämtliche durch Rücktritt bzw. Selbsthilfeverkauf dabei entstandenen Kosten (wie z. B. Lagerung, Versicherung, Transport) sind vom Käufer zu tragen, wobei der Verkaufserlös des Selbsthilfeverkaufs angerechnet wird.

4.2. Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse um eine angemessene Frist, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Fällen der höheren Gewalt Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Ausschusserzeugung, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffteile bzw. von Teilen, die für eine ordnungsgemäße Herstellung der Produkte von wesentlicher Funktion sind, zählen. Diese Fälle berechtigen den Käufer nicht, wegen verspäteter Lieferung vom Vertrag zurückzutreten oder einen Schadensersatzanspruch an den Verkäufer zu stellen.

4.3. Für den Fall, dass der Käufer die Ware nicht rechtzeitig annimmt und der Verkäufer von seinem Recht Gebrauch macht, Erfüllung zu verlangen, so ist der Verkäufer berechtigt, die zur Abholung bereitstehende Ware auf seinem oder dem Gelände Dritter zu lagern. Gleichzeitig ist der Käufer verpflichtet, eine angemessene Lagergebühr, die täglich fällig wird, plus allenfalls Transport- und Versicherungskosten, zu bezahlen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, den Gegenstand unter besonderen Bedingungen oder Voraussetzungen zu lagern. Der Verkäufer ist ebenso wenig dazu verpflichtet, für die Zeit der Lieferung eine Versicherung abzuschließen.

5. Service

Nach Angaben über die Intensität der Nutzung der zu liefernden Maschinen und Produkte beim Käufer bzw. weiteren Nutzern sowie im Fall vom Verkäufer initiierten Feldaktionen kann der Verkäufer Service-Intervalle vorgeben, zu denen an der Maschine bzw. den Produkten beim Verkäufer bzw. durch Mitarbeiter des Verkäufers oder vom Verkäufer bestimmte Unternehmen ein komplettes oder teilweises Service vorzunehmen ist. Von einem derartigen Service nicht umfasst sind die notwendigen laufenden Maßnahmen, die in der vom Verkäufer beigestellten Betriebsanleitung des Produkts (wie Schmieren und Ölwechsel) vorgegeben und vom Käufer selbst zu beachten sind. Gibt der Verkäufer derartige Service-Intervalle vor, so hat der Käufer den Verkäufer zu den jeweiligen Zeitpunkten aufzufordern, dies vorzunehmen. Sollte das Service ohne Verschulden des Verkäufers nicht zu den vorgegebenen Intervallzeitpunkten vorgenommen werden, so erlischt der Anspruch des Käufers auf Gewährleistung oder sonstiger Schadenersatzansprüche. Der Verkäufer gibt jeder Lieferung und jedem Produkt, soweit dies notwendig ist, eine Betriebsanleitung bei; ist dies nicht unverzüglich bei Übergabe bzw. Lieferung erfolgt, ist die Betriebsanleitung vom Käufer zu urgieren. Der Käufer verpflichtet sich, die Betriebsanleitung zu beachten und sämtliche vorgegebenen Maßnahmen zu ergreifen. Bei der Lieferung von Ersatzteilen oder sonstigem Zubehör wird keine Betriebsanleitung mitgeliefert, es gilt die Bedienungsanleitung für die Maschine, für die die Ersatzteile oder das Zubehör geliefert wird.

6. Arbeitssicherheit

6.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Käufer zwecks Arbeitssicherheit sämtliche Sicherheitsausstattungen, die (unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung) zur Einhaltung der jeweils geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- sowie Sicherheitsvorschriften erforderlich sind, selbst bereit zu stellen bzw. zu installieren, und zwar für sämtliche Tätigkeiten an der Ware (Maschine/Anlage), insbesondere auch im Zusammenhang mit allfälligen Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Service oder Gewährleistungsarbeiten. Dies, um ein sicheres Arbeiten zu gewährleisten.

6.2 Die zu diesem Zweck eingesetzten technischen Hilfsmittel (Arbeitsbühnen, Arbeitskörbe, etc.) bzw. zusätzlichen Installationen (Gerüstung etc.) müssen den jeweils geltenden gesetzlichen (Prüf- bzw. Begutachtungs-) Vorschriften entsprechen und gegebenenfalls (von Prüfstellen) entsprechend gekennzeichnet sein. Die genannten Hilfsmittel / Installationen sind dem Verkäufer vom Käufer bauseits und kostenfrei bereitzustellen und nicht im Lieferumfang des Verkäufers inkludiert.

6.3 Vor Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Service- und Gewährleistungsarbeiten kann der Verkäufer – soweit für ihn ersichtlich – den Käufer über zusätzlich erforderliche Sicherheitsmaßnahmen informieren, die der Käufer durchzuführen hat.

6.4 Eine allfällige Leistungspflicht des Verkäufers beginnt frühestens dann, wenn der Käufer sämtliche Maßnahmen getroffen hat, die zur Einhaltung der jeweils geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Service- und Gewährleistungsarbeiten in einem anderen Staat als seinem Sitzstaat, dem Sitzstaat des Käufers oder dem Staat, in welchem der vertraglich ausdrücklich vereinbarte Bestimmungs- bzw. Aufstellort der Vertragsware liegt, vorzunehmen.

6.5 Wenn der Verkäufer anlässlich der Durchführung der genannten Arbeiten Sicherheitsmängel feststellen sollte, darf er die Arbeiten unverzüglich und ohne jegliche Haftung, also ohne jegliche Leistungs- bzw. Schadenersatzpflicht gegenüber dem Käufer oder Dritten unterbrechen oder zur Gänze einstellen. In diesem Fall hat der Käufer die Kosten

für allfällige Schäden (etwa entgangenen Gewinn) bzw. frustrierte Aufwendungen des Verkäufers im Zusammenhang mit den genannten Arbeiten (Anreise, usw.) zu tragen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Sofern keine besonderen, abweichenden Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart sind, ist die Zahlung wie folgt zu leisten: 50% bei Auftragsbestätigung, 50% bei Fertigstellungsmeldung. Die gesamte Zahlung hat jedenfalls vor Auslieferung der Ware zu erfolgen. Die Preise gelten FCA, Keßlerstraße 2, 97737 Gemünden, gemäß Incoterms 2010 zuzüglich Kosten für Verpackung, Verladung und Versand sowie sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle.Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt dieseder Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine ebenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen oder Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

7.2. Sofern keine ausdrückliche Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

7.3. Zahlungen sind bar, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Verkäufers auf das vom Verkäufer angegebene Konto in der vereinbarten Währung zu leisten. Kosten und Spesen sämtlicher allfälliger Sicherungsmittel (wie z.B. Bankgarantien, Akkreditiv usw.) gehen zu Lasten des Käufers.

7.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

7.5. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen, d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen oder e) unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

7.6. Die Vertragsparteien vereinbaren ein Aufrechnungsverbot, so dass der Käufer mit eigenen Forderungen, aus welchem Titel auch immer, keine Aufrechnung mit Forderungen des Verkäufers aus diesem Vertrag vornehmen kann.

8. Auflösung des Kaufvertrages aus Verschulden des Käufers

Wird der Vertrag aus dem Verschulden des Käufers aufgelöst, so kann der Verkäufer vom Käufer als Ersatz einen Vergütungsbetrag in Höhe von 20 % des Nettokaufpreises und zusätzlich den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens beanspruchen, unabhängig von seinem Recht, Erfüllung zu fordern.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen. Der Käufer ist verpflichtet, bei einem Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware diesen Eigentumsvorbehalt weiterzugeben und seinen Käufer entsprechend vom Eigentum des Verkäufers zu informieren.

9.2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Kaufgegenstand sorgfältig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

9.3. Bei einer Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes unter Eigentumsvorbehalt tritt der Käufer schon jetzt die Forderung gegen seinen Käufer an den Verkäufer ab. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug geraten ist.

9.4. Sofern der Kaufgegenstand mit anderen Gegenständen verarbeitet wird bzw. mit Grund und Boden fest verbunden wird, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer an der Gesamtsache anteilsmäßig Miteigentum erlangt. Zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers tritt der Käufer auch solche Forderungen an den Verkäufer ab, die ihm durch die Verbindung des Kaufgegenstandes mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu beheben, der auf einen Fehler

der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.

10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt in Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen zwölf Monate bei Einschichtbetrieb (und Unterschreitung des Einschichtbetriebs) bzw. sechs Monate bei Mehrschichtbetrieb bzw. 1800 Betriebsstunden der verkauften Maschine und Ersatzteilen, je nachdem welcher Wert zuerst erreicht wird. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbundenen sind. Allfällige Ansprüche aus der Gewährleistung sind innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend zu machen. Der Lauf der Gewährleistung beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gem. Punkt 3.1. § 477 BGB gilt nicht.

10.3. Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer schriftlich die aufgetretenen Mängel unverzüglich bekannt gibt. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile ersetzen oder an Ort und Stelle selbst oder von Dritten nachbessern. Handelt es sich um einen transportierbaren Teil, so ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, diesen Teil auf Kosten des Käufers an den Verkäufer binnen 30 Tagen zu versenden.

10.4. Lässt sich der Verkäufer die mangelhafte Ware oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht anders vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht anders vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

10.5. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich vom Käufer beizustellen. An etwa ersetzten Teilen behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht vor. Sollte sich im Betrieb des Käufers herausstellen, dass die erforderlichen Arbeiten durch Mitarbeiter des Käufers oder von diesen gestellten Personen nicht durchgeführt werden können oder diese Arbeiten vom Käufer verweigert werden, so hat der Käufer sämtliche Kosten für den unternommenen Verbesserungsversuch und allfällige Stehzeiten der Mitarbeiter oder selbst bestellten Personen zu übernehmen. Gleichzeitig verliert der Käufer mit einer derartigen Verweigerung der Verbesserung sämtliche weitere Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung oder dem Schadenersatz.

10.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen bzw. der Betriebsanleitung, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material oder auf die Nichtverwendung von UNTHA Original Ersatz- und Verschleißteilen zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

10.7. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers, der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter, an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht nicht verlängert.

10.8. Die Gewährleistung erlischt weiters, wenn der Käufer das Service der Produkte nicht in den entsprechenden, vom Verkäufer nach den Angaben des Käufers über die Nutzungsintensität vorgegebenen Service-Intervallen durch den Verkäufer oder ein von ihm bestimmtes Unternehmen ausführen hat lassen. Der Käufer hat den Verkäufer zur Vornahme dieses Service aufzufordern. Von einem derartigen Service nicht umfasst sind die notwendigen laufenden Maßnahmen, die in der vom Verkäufer beigestellten Betriebsanleitung des Produkts (wie Schmieren und Ölwechsel) vorgegeben sind. Der Käufer verpflichtet sich dazu, vom Verkäufer beigegebene Betriebsanleitung zu beachten und sämtliche vorgegebenen Maßnahmen zu ergreifen und die Durchführung zu dokumentieren.

10.9. Im Falle des Verkaufs/der Lieferung von Waren/Produkten oder Erbringung sonstiger Leistungen/Dienstleistungen durch UNTHA mit digitalen Elementen sowie digitalen Leistungen gilt insbesondere wie folgt: Soweit ein Mangel durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version digitaler Elemente/Leistungen behoben werden kann, ist der Käufer/ Auftraggeber bzw. Nutzer verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche (Neu)Installation (bzw. Updates oder Upgrades) zu akzeptieren. UNTHA haftet aber nicht und leistet keine Gewähr dafür, dass stets entsprechende Aktualisierungen (Updates oder Upgrades) der digitalen Elemente/Leistungen zur Verfügung gestellt werden und besteht kein generelles Recht des Käufers / Auftraggebers bzw. Nutzers auf ein permanentes Update oder Upgrade.

10.10. Wenn nicht schriftlich etwas anders vereinbart ist, leistet der Verkäufer keine Gewähr für gebrauchte Maschinen bzw. Teile.

10.11. Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Geltungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) – ausgeschlossen. Bei Verletzung solcher Kardinalpflichten ist die Haftung auf den typischerweise

vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, nicht erzielte Einsparungen sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer, ist ebenso ausgeschlossen. Innerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes haftet der Verkäufer ausschließlich für Personen- und Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Eine Haftung für Sachschäden bei Unternehmen ist ausgeschlossen sowie der Rückgriff gemäß § 5 ProdHaftG sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Haftung ist für den einzelnen Schadensfall auf die Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Als einzelner Schadensfall zu verstehen ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen erfließenden einheitlichen Schaden.

11. Nutzungsvereinbarung im Hinblick auf das „MyUNTHA Kundenportal“

11.1. Wenn laut Auftragsbestätigung auch das softwarebasierte Assistenzsystem bzw. die Software UNTHA GENIUS, der Ersatzteilkatalog und/oder der App-Store (gemeinsam als „Online-Dienste“ bezeichnet) zum vereinbarten Leistungsumfang des Verkäufers gehört, gelten dafür ebenfalls diese AGB, jedoch mit folgenden Modifikationen bzw. Ergänzungen:
11.2. Dem Käufer (im Folgenden auch: „Nutzer“) werden die Online-Dienste vom Verkäufer gegen eine Lizenzgebühr wie in der Auftragsbestätigung spezifiziert und zu folgenden Bedingungen bzw. mit folgender Nutzungsvereinbarung zur Verfügung gestellt:

11.3. Die Online-Dienste werden dem Nutzer durch Bereitstellung eines Nutzerkontos auf dem Kundenportal „MyUNTHA“ freigeschalten. Der Quellcode der Online-Dienste ist nicht Teil der Nutzungsvereinbarung. Die Verantwortung für die Herstellung einer permanenten und ausreichenden Internetverbindung obliegt dem Nutzer. Weitere Leistungen, wie Dienstleistungen im Bereich der Schulung sind nicht Vertragsgegenstand und müssen gesondert beauftragt und bezahlt werden.

11.4. Für den Service UNTHA GENIUS wird das Nutzungsentgelt zuzüglich der gesetzlich anwendbaren Umsatzsteuer dem Nutzer von UNTHA quartalsweise im Vorhinein in Rechnung gestellt.

11.5. Die Zahlung der im Ersatzteilkatalog bestellten Ersatzteile erfolgt per Rechnung nach Auftragsbestätigung durch UNTHA zu den darauf ersichtlichen Konditionen und Zahlungszielen.

11.6. Abonnements, die über den App-Store bezogen werden, haben eine Laufzeit von einem Jahr ab Klick auf den Bestellbutton und werden jährlich im Voraus abgerechnet. Die Abonnements verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der aktuellen Laufzeit schriftlich per E-Mail gekündigt wird. Der hinterlegte Administrator wird vor der automatischen Verlängerung per E-Mail benachrichtigt. Innerhalb des 30-tägigen Testzeitraums können Abonnements kostenlos gekündigt werden. Die erste Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Testzeitraums fällig. Hierfür erhält der Kunde eine Rechnung per E-Mail oder Post. Der Kunde erhält für die bestellte Dauer ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den erworbenen Apps. Die Nutzung ist ausschließlich für den internen Gebrauch des Kunden gestattet. Der Kunde verpflichtet sich, die bereitgestellten Apps nur im Rahmen der geltenden Gesetze und dieser AGB zu nutzen. Der Kunde darf keine Änderungen an den Apps vornehmen oder diese an Dritte weitergeben.

11.7. UNTHA behält sich das Recht vor, das Nutzungsentgelte für die Online-Dienste einmal jährlich mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten nach billigem Ermessen, etwa anhand des VPI 2020 oder eines vergleichbaren Index, entsprechend den üblichen Preisveränderungen (insb. auch infolge allgemeiner Inflation, veränderter Lohn- und Materialkosten usw.) anzupassen.

11.8. Die Produkte und deren Darstellungen in den Online-Diensten stellen kein verbindliches Angebot seitens UNTHA dar, sondern sind ein unverbindlicher Katalog. Der Käufer kann Produkte in den Warenkorb legen und seine Eingaben vor dem finalen Absenden der Bestellung jederzeit korrigieren. Durch Anklicken des Bestellbuttons gibt der Käufer eine verbindliche Bestellung der Waren im Warenkorb ab. Der Zugang der Bestellung wird per E-Mail bestätigt, dies ist jedoch noch keine Auftragsbestätigung. UNTHA behält sich vor offensichtliche Fehlbestellungen (z.B.: Ersatzteil passt nicht zum gekauften Shredder) zu stornieren oder darauf basierend das Angebot entsprechend zu ändern und richtig zu stellen. Der Käufer ist zwei Wochen ab Absendung seiner Bestellung an diese gebunden. Nimmt UNTHA die Bestellung nicht an, so hat sie den Käufer per E-Mail unverzüglich darüber zu informieren. Der Kaufvertrag kommt nur durch eine Auftragsbestätigung seitens UNTHA zu Stande. Als Auftragsbestätigung gelten auch Lieferanzeige, Rechnung, Freischaltung der bestellten App oder Auslieferung.

11.9. Die Angaben in den Online-Diensten über Leistung, Geschwindigkeit, Gewicht, Betriebskosten etc. sind Durchschnittswerte. Änderungen oder Abweichungen in Form, Konstruktion, Design und Ausstattung sind, bis zur Auslieferung vorbehalten; Die Abbildungen können Symbolbilder enthalten, die Sonderausstattungen, Zubehör oder weitere Leistungen umfassen. Der tatsächliche Lieferumfang kann aus dem individuellen Angebot entnommen werden. Die Abbildungen und Fotos können vom Original abweichen.

11.10. Die auf den Produktseiten genannten Preise sind Nettoverkaufspreise und gelten zuzüglich gesetzliche

Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile. Inhalte und Angaben bezüglich gesetzlicher, rechtlicher oder steuerrelevanter Informationen beziehen sich ausschließlich auf Österreich.

11.11. Für Verträge, die über die Online-Dienste geschlossen werden, besteht kein Rücktrittsrecht. Das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAAG) findet keine Anwendung.

11.12. UNTHA räumt dem Nutzer im Rahmen der vom Nutzer bestellten Module nach Bezahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Online-Dienste für die im Vertrag / der Auftragsbestätigung spezifizierten Maschinen im Netzwerk des Nutzers zu installieren und zu nutzen. Der Nutzer ist nur zum unternehmensinternen Gebrauch der Online-Dienste berechtigt. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht des Nutzers, sämtliche auf Grundlage von den Online-Diensten generierten Daten zum eigenen internen Gebrauch zu speichern und weiter zu verarbeiten; ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder die sonstige Zurverfügungstellung an Dritte, etwa im Wege der Vermietung, ist nicht gestattet. Die Datensicherung durch UNTHA erfolgt ausschließlich für die letzten 4 Monate, ältere Daten werden unwiderruflich gelöscht.

11.13. Sämtliche sonstige Rechte, insbesondere das Urheberrecht und der Quellcode bleibt alleiniges Eigentum von UNTHA. Durch die Mitwirkung des Nutzers bei der Konfiguration werden durch den Nutzer keine über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinausgehenden Rechte erworben.

11.14. Eine Bearbeitung oder Veränderung der Online-Dienste ist dem Nutzer nur in den zwingend vorgesehen gesetzlichen Fällen zum Zwecke der Fehlerbehebung oder der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen und nach schriftlicher Zustimmung von UNTHA gestattet. Der Nutzer wird UNTHA von einem in diesem Zusammenhang allenfalls bestehenden Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf umgehend schriftlich informieren und verpflichtet sich, UNTHA für die nötigen Bearbeitungen oder Änderungen gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts zu beauftragen. Der Nutzer verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, wenn er die Online-Dienste eigenmächtig ändert oder bearbeitet.

11.15. Die Rückübersetzung des Objektcodes in Quellcode bzw. das Reverse Engineering und die Dekompilation sind dem Nutzer nicht gestattet. Der Nutzer ist zur Vervielfältigung der Online-Dienste nur berechtigt, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung notwendig ist. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Benutzerdokumentation oder Teile hiervon zu vervielfältigen oder an dritte Personen herauszugeben. Soweit dem Nutzer ein Austausch von Hardware von UNTHA schriftlich gestattet ist, verpflichtet er sich, die Online-Dienste von den ausgetauschten/ausgemusterten Geräten vollständig und unwiederbringlich zu entfernen.

11.16. Der Nutzer verpflichtet sich, die Online-Dienste und die Benutzerdokumentation unmittelbar nach Lieferung/Installation auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Mängel an UNTHA entsprechend spezifiziert zu übermitteln. Später auftretende Mängel sind umgehend zu melden. Eine Vermutung der Mangelhaftigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen, vielmehr ist von einem Mangel nur auszugehen, wenn dies vom Nutzer nachgewiesen wird.

11.17. Soweit ein Mangel durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version der Online-Dienste behoben werden kann, ist der Nutzer verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren. Die Kosten einer im Rahmen einer Mangelbehebung notwendigen Neuinstallation gehen zur Gänze zu Lasten von UNTHA. Ein generelles Recht des Nutzers auf ein permanentes Update oder Upgrade besteht nicht, UNTHA kann jedoch ohne Ankündigung ein Update oder Upgrade durchführen.

11.18. UNTHA haftet dafür, dass die Online-Dienste frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung der Software einschränken oder ausschließen. UNTHA sowie der Nutzer (im Folgenden einzeln jeweils „Partei“ bzw. gemeinsam die „Parteien“) werden sich wechselseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

11.19. Die Haftung von UNTHA für Schäden aufgrund und im Zusammenhang mit der Nutzung Online-Dienste ist in jedem Fall betragsmäßig mit dem dreifachen jährlichen Nutzungsentgelt begrenzt. Die diesbezüglichen Haftungsansprüche verjähren spätestens nach Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und Schädigers. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von UNTHA bewirkter Anordnung und Installation oder durch Fehlbedienungen entstehen; UNTHA haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen und Beschränkungen der Gewährleistung und Haftung gemäß Punkt 10. dieser AGB.

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen betreffend die jeweils andere Partei, die ihnen im Zugeder Kooperation betreffend bzw. der Verwendung der Online-Dienste bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung zu nutzen. Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Datenschutzgesetzes, einhalten. Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieser Nutzungsvereinbarung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. UNTHA ist jedoch berechtigt, in Referenzlisten auf die Zusammenarbeit mit dem Nutzer hinzuweisen. Die Parteien verpflichten sich, den von ihr mit der Durchführung dieser Vereinbarung betrauten Personen entsprechende Verpflichtungen vor Beginn der Nutzung von den Online-Diensten aufzuerlegen. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten beziehen sich nicht auf

Informationen, welche im Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung durch eine der Parteien dieser Partei oder der Allgemeinheit bereits bekannt waren oder später ohne Zutun und ohne Vertragsverletzung dieser Partei allgemein bekannt geworden sind. Die Verpflichtungen gelten auch nicht gegenüber Behörden oder Gerichten, soweit kein gesetzliches Recht zur Aussageverweigerung besteht.

11.20. Datenschutz: Die Datenschutzerklärung von UNTHA, veröffentlicht auf www.untha.com\de\datenschutz ist integrierter Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung. Verwiesen wird auch auf die Informationen zur Datensicherheit (Anlage 1 zur Auftragsbestätigung).

11.21. Die Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Mindestvertragsdauer beträgt 1 Jahr, sollte eine verlängerte Gewährleistung vertraglich vereinbart worden sein, ist die Mindestvertragsdauer gleich der vereinbarten Gewährleistungszeit.

11.22. Das Recht zur außerordentlichen sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder beharrliche und wesentliche Verstoß einer Vertragspartei gegen Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung, sofern trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die kündigende Vertragspartei der vertragsgemäße Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt wird. Als wichtiger Grund gilt (ohne die Notwendigkeit einer Nachfristsetzung) auch die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens gegen eine Vertragspartei oder die Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Masse. Außerdem ist UNTHA berechtigt, die vorliegende Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu aufzukündigen, wenn das Nutzungsentgelt für mehr als 30 Tage trotz Mahnung und Nachfristsetzung von sieben Tagen unbeglichen aushaftet.

11.23. Mit Beendigung dieser Nutzungsvereinbarung ist der Nutzer nicht mehr berechtigt, die Online-Dienste in welcherForm auch immer zu nutzen.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

12.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige deutsche Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anrufen.

12.2. Der Vertrag, sämtliche Streitigkeiten und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen. Für den Fall, dass der Vertrag mehrsprachig verfasst wurde, gilt für die Auslegung die Fassung in deutscher Sprache.

12.3. Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß oder tatsächlich an einem anderen Ort erfolgt.

12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder sittenwidrig sein oder ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den nichtigen oder sittenwidrigen Bestimmungen und dem wirtschaftlichen Zweck derselben am nächsten kommen.